

Regierungsratsbeschluss

vom 25. November 2025

Nr. 2025/1970

KR.Nr. K 0156/2025 (DBK)

Kleine Anfrage Marlene Fischer (GRÜNE, Olten): Was ist die Haltung des Regierungsrats zur Aufarbeitung von Missbrauchsfällen durch das Bistum Basel Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Das Bistum Basel und dessen Bischof Felix Gmür stehen in der Kritik. Zuletzt durch eine Recherche der NZZ am Sonntag, welche am 7.6.2025 publiziert wurde¹. Basierend auf einem Gutachten deckt die NZZ am Sonntag Fehlverhalten des Bischofs Felix Gmür in Bezug auf die Aufarbeitung der Missbrauchsfälle auf. Gmür soll insbesondere in einem Missbrauchsfall sensible Opferdaten (Kopien des Tagebuchs des Opfers sowie E-Mails mit detaillierten Schilderungen der sexuellen Übergriffe inklusive ihrer damaligen Wohnadresse) an einen beschuldigten Priester weitergegeben haben. Zudem soll Gmür die Meldepflicht von Missbrauchsfällen gegenüber dem Vatikan verletzt haben; er wurde dafür offenbar vom Vatikan gerügt. Das neue Gutachten geht noch weiter: Gmür habe nicht nur die Meldepflicht verletzt, sondern auch dem Vatikan explizit geraten, auf ein kirchenrechtliches Verfahren zu verzichten – «mangels eindeutiger Beweise», wie im Gutachten zu lesen ist. Das, obwohl die kirchliche Genugtuungskommission den Fall als «schwerwiegend» einstufte. Zudem habe Gmür bei 92 mutmasslichen Missbrauchsfällen die Akteneinsicht verweigert. Im gleichen Zeitungsartikel wird zudem die Absetzung von Annalena Müller als Chefredaktorin des katholischen Pfarrblatts des Kantons Berns kritisch beleuchtet, welches zum Bistum Basel gehört.

Der Regierungsrat hat, basierend auf dem Bistumskonkordat von 1828, noch Mitspracherecht, was die Bistumsorganisation und die Bischofswahl angeht. Zudem zahlt der Kanton Solothurn jährlich rund eine halbe Million pro Jahr Steuergeld ans Bistum Basel. Dieses Geld wird für die Besoldung des Domherren, des Diözesanbischofs, des Domdekans und des Weihbischofs sowie für die Wohnungsentschädigung des Bischofs verwendet. Das verwendete Geld kommt nicht aus der Kirchensteuer, sondern aus dem regulären Steuervolumen.

Am 23. Juni 2025 hat der Regierungsrat beschlossen, dem Parlament zu beantragen, am Bistumskonkordat inkl. den Zahlungen festzuhalten². Das Argument der Säkularität und Entflechtung von Kirche und Staat wurde in der Antwort genauso wenig gewürdigt wie der Fakt, dass die Solothurner Steuerzahlenden zu drei Vierteln nicht mehr katholisch sind (anders als zum Zeitpunkt des Abschlusses des Konkordats, als es die deutliche Mehrheit der Bevölkerung war). Zudem verpasst es die Regierung, Haltung zum Umgang mit Missbrauchsfällen zu beziehen. Die juristische Auslegung des Regierungsrats, dass der Vertrag mit dem Bistum Basel quasi unkündbar sei, ist nicht unbestritten, wie ein Artikel der Solothurner Zeitung vom 28.06.2025 zeigt³:

Fragen, wie völkerrechtliche Verträge ausgelegt werden, klärt das sogenannte Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (WVK⁴). Dieses regelt auch, unter welchen Umständen der

¹ Stefanie Pauli: Der widerspenstige Bischof: Basel tut sich schwer mit der Missbrauchsvergangenheit; <https://www.nzz.ch/schweiz/der-widerspenstige-bischof-basel-tut-sich-schwer-mit-der-missbrauchsvergangenheit-id.1887812>

² RRB A 0059/2025 (DBK) vom 23. Juni 2025 https://so.ch/fileadmin/internet/pd/PD-Downloadcenter/Geschaefte/2025/2025-059_A-fueb_Ueberpruefung_Suspendierung_kantonalen_Finanzierung_des_Bistumskonkordats/0059-2025_rr.pdf

³ Jedes Jahr eine halbe Million für die Kirche: Solothurner Regierung will an uraltem Vertrag festhalten; <https://www.solothurnerzeitung.ch/solothurn/kanton-solothurn/bistum-basel-jedes-jahr-eine-halbe-million-fuer-die-kirche-solothurner-regierung-will-an-uraltem-vertrag-festhalten-id.2785160>

⁴ https://lex.weblaw.ch/lex.php?norm_id=0.111&source=IR&lex_id=12406&file=de-pdf_file_a.pdf

Kanton Solothurn das Basler Konkordat kündigen und die Zahlung so einstellen könnte. Einerseits besteht gemäss Art. 60 Abs. 2 lit. c WVK die Möglichkeit, einen Vertrag bei Vertragsverletzung einseitig zu suspendieren oder zu beenden. Andererseits kann gemäss Art. 62 WKV Abs. 1 und 3 ein Vertrag auch suspendiert oder beendet werden, wenn sich die Verhältnisse grundlegend ändern.

Als Vertragsverletzung gemäss Art. 60 Abs. 2 lit. c WKV könnten die Verfahrensfehler von Bischof Gmür im Umgang mit Missbrauchsfällen ausgelegt werden, welche am 16. Februar 2024 vom Dikasterium für die Bischöfe gerügt wurden. Hinzu kommt das in der Presse vielfach kritisierte Veto gegen die Berufung einer kritischen Journalistin zur Direktorin des Katholischen Medienzentrums, welches auch von der Gesellschaft Katholischer Publizisten und Publizistinnen Deutschlands hinsichtlich der Pressefreiheit verurteilt wurde. Beide Vorgänge könnten als Verletzung der in Art. 14 des Bistumskonkordats von 1828 sowie Art. 4 Abs. 2 der Zusatzvereinbarung von 2. Mai 1978¹ festgehaltenen Pflicht des Bischofs, das gute Einvernehmen zwischen Kirche und Staat zu fördern und den religiösen Frieden zu wahren, ausgelegt werden. Dies könnte als Konkordatsverletzung interpretiert werden, welche jeden Konkordatskanton berechtigt, seine Zahlungen sofort zu suspendieren.

Andererseits kann argumentiert werden, dass sich die Verhältnisse seit 1828 grundlegend geändert haben, und somit eine Anpassung oder Aufhebung öffentlicher Zuwendungen gemäss Art. 62 WKV Abs. 1 und 3 möglich wäre. Zum Beispiel war Solothurn damals noch kein Kanton des Schweizer Bundesstaates (den es noch gar nicht gab), sondern ein souveräner Staat. Auch die Rolle und Bedeutung der katholischen Kirche haben sich seit 1828 massiv verändert – so wurde etwa das Konstrukt der Landeskirchen erst zu einem späteren Zeitpunkt begründet. Die Regierung argumentiert jedoch in ihrer Beantwortung des Auftrags, dass sich an der Situation seit 1828 nichts grundlegend geändert habe.

Abschliessend gäbe es für den Regierungsrat Möglichkeiten, sich im Rahmen des bestehenden Konkordats für eine Modernisierung des Bistumskonkordats einzusetzen und beispielsweise die Rechte und Pflichten des Bistumskonkordats auf die katholische Synode zu übertragen.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Hat der Regierungsrat vom erwähnten Gutachten und der Kritik am Bistum Basel und Bischof Felix Gmür Kenntnis? Was ist die Haltung des Regierungsrates dazu?
2. Hat der Regierungsrat beim Bistum Basel bezüglich des Umgangs mit den Missbrauchsfällen oder der ehemaligen Chefredaktorin interveniert?
3. Wie setzt sich der Regierungsrat dafür ein, dass Missbrauchsfälle im Kanton Solothurn aufgeklärt werden und die Opfer den Schutz bekommen, den sie brauchen?
4. Welche Möglichkeiten hat der Kanton Solothurn, um die Herausgabe von Unterlagen und eine unabhängige Aufarbeitung der Missbrauchsfälle einzufordern?
5. Wie hat der Regierungsrat gegenüber Vorgängern des heute amtierenden Bischofs die Interessen von Missbrauchsoffern geltend gemacht?
6. Wie beurteilt der Regierungsrat den Umgang der katholischen Kirche und ihrer Repräsentanten im Kanton Solothurn, insbesondere der Bischöfe, mit den weitverbreiteten Missbrauchsfällen durch kirchliche Würdenträger in der Zeit seit der Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches 1942?
7. Weshalb ist der im Gutachten geschilderte Umgang mit Missbrauchsfällen nicht als Verletzung der Pflichten gemäss Art. 14 des Bistumskonkordats zu bewerten, das verlangt, dass der Bischof «alles in seiner Macht Stehende» zu tun habe, um ein gutes Einvernehmen zwischen der römisch-katholischen Kirche und dem Staat sowie den religiösen Frieden und das Wohl des Schweizer Volks zu fördern?
8. Welche Gründe sprechen für den Regierungsrat dafür oder dagegen, dass der Art. 60 Abs. 2

¹Übereinkunft zwischen dem Heiligen Stuhl und den Regierungen der Kantone Luzern, Bern, Solothurn und Zug über die Reorganisation und neue Umschreibung des Bistums Basel vom 26. März 1828 (Art. 14) sowie Zusatzvereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und dem Heiligen Stuhl über die Organisation des Bistums Basel vom 2. Mai 1978 (Art. 4 Abs. 2) , <https://www.lexfind.ch/tolv/70877/de>

- Bst. c WKV erfüllt ist, welche eine einseitige Suspendierung/Kündigung des Konkordats wegen Vertragsverletzung ermöglichen würde? Was ist die Haltung des Regierungsrates dazu?
9. Was hat sich im Kanton Solothurn seit 1828 grundlegend geändert? Wie stichhaltig beurteilt die Regierung das Argument, nur mit Verweis auf die absolute Anzahl Katholiken und Katholikinnen im Kanton Solothurn und die rechtliche Stellung der römisch-katholischen Kirche nicht von einer grundlegenden Änderung der Verhältnisse seit 1828 auszugehen, welche eine Kündigung aufgrund Art. 62 Abs. 1 und 3 WKV (Änderung der Verhältnisse) ermöglichen würde?
 10. Welche alternativen Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, auf die Modernisierung, Suspendierung oder Kündigung des Bistumskonkordats von 1828 hinzuwirken? Welche Absprachen haben diesbezüglich zwischen den Konkordatskantonen stattgefunden? Wie steht der Regierungsrat insbesondere zur Möglichkeit, die Rechte und Pflichten des Bistumskonkordats auf die katholische Synode zu übertragen, wie das in den Kantonen Aargau, Basel-Stadt oder Basel-Landschaft schon der Fall ist?

2. **Begründung**

Im Vorstosstext enthalten.

3. **Stellungnahme des Regierungsrates**

3.1 Zu Frage 1

Hat der Regierungsrat vom erwähnten Gutachten und der Kritik am Bistum Basel und Bischof Felix Gmür Kenntnis? Was ist die Haltung des Regierungsrates dazu?

Die Kritik war den Medien zu entnehmen. Das der Kritik zugrunde liegende Gutachten ist uns jedoch nicht bekannt. Wir bedauern jede Form von Missbrauch und befürworten die strikte Ahndung durch die zuständigen Behörden.

3.2 Zu Frage 2

Hat der Regierungsrat beim Bistum Basel bezüglich des Umgangs mit den Missbrauchsfällen oder der ehemaligen Chefredaktorin interveniert?

Nein, der Regierungsrat hat nicht interveniert, denn der Kanton Solothurn beziehungsweise der Regierungsrat als dessen Exekutive und das Bistum Basel bilden zwei verschiedene Körperschaften. Die erwähnte Chefredaktorin war bei der Pfarrblatt-Gemeinschaft Bern angestellt, einem privatrechtlich organisierten Verein. Daher besteht keine Grundlage bzw. Zuständigkeit für Interventionen unsererseits.

3.3 Zu Frage 3

Wie setzt sich der Regierungsrat dafür ein, dass Missbrauchsfälle im Kanton Solothurn aufgeklärt werden und die Opfer den Schutz bekommen, den sie brauchen?

Missbrauchsfälle sind von den Strafverfolgungsbehörden des zuständigen Kantons zu untersuchen. Sofern ein Bezug zum Kanton Solothurn vorliegt, werden unsere Kantonspolizei und Staatsanwaltschaft aktiv, wenn die strafprozessualen Voraussetzungen gegeben sind (siehe auch Antwort auf Frage 4). Zudem führt der Kanton Solothurn die Beratungsstelle Opferhilfe, die Personen hilft, die aufgrund einer Straftat körperlich, psychisch oder sexuell verletzt worden sind. Das kostenfreie und vertrauliche Angebot richtet sich an direkt Betroffene, an Angehörige und an nahestehende Personen.

Bei Fällen von sexuellem Missbrauch im Bistum Basel zahlt das Bistum Entschädigungen an die Betroffenen über die Genugtuungskommission der Schweizer Bischofskonferenz¹⁾ aus.

Im Frühling 2025 hat der Kanton Solothurn eine Zusammenarbeitsvereinbarung mit der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz (RKZ) unterzeichnet, um Betroffene in diesem Kontext zu unterstützen. Betroffene können sich bei der Beratungsstelle Opferhilfe des Kantons Solothurn melden und einen Antrag auf Entschädigung an die Genugtuungskommission stellen. Bei einer Meldung steht der Schutz der Betroffenen im Vordergrund. Mit dem Gesuch an die Genugtuungskommission kann auch die Einsichtnahme in kirchliche Unterlagen, Dossiers etc. verlangt werden. Auf Wunsch kann die Kommunikation ausschliesslich über die Opferhilfestelle geführt werden. So ist kein direkter Kontakt der Betroffenen mit dem Bistum notwendig, was den niederschweligen Zugang erleichtert. Die Unterstützungsangebote der Beratungsstelle umfassen unter anderem die Vertretung der Opferinteressen gegenüber kirchlichen Verantwortlichen, die Abklärung und Beratung über die kirchlichen Strafverfahren und die aufsuchende Beratung von Betroffenen, die aus physischen oder psychischen Gründen nicht in der Lage sind, selbst eine Beratungsstelle aufzusuchen. Die katholische Kirche finanziert den entsprechenden Aufwand. In unverjährten Fällen berät die Opferhilfestelle die Betroffenen zudem bezüglich Strafanzeigen und vermittelt auch juristische Unterstützung.

3.4 Zu Frage 4

Welche Möglichkeiten hat der Kanton Solothurn, um die Herausgabe von Unterlagen und eine unabhängige Aufarbeitung der Missbrauchsfälle einzufordern?

Für die Strafverfolgung ist grundsätzlich der Kanton zuständig, in dem das Delikt begangen wurde (Deliktortprinzip). Falls ein einschlägiges Delikt im Kanton Solothurn begangen worden ist, ermittelt die Kantonspolizei die Straftat aus eigenem Antrieb, auf Anzeige von Privaten und Behörden oder im Auftrag der Staatsanwaltschaft. Die Solothurner Staatsanwaltschaft leitet das Vorverfahren, verfolgt die Straftat im Rahmen der Untersuchung, erhebt gegebenenfalls Anklage und vertritt die Anklage. Sie wird immer nur dann tätig (entweder auf Anzeige oder von Amtes wegen), wenn konkrete Hinweise auf ein konkretes (nicht verjährtes) Delikt vorliegen. Dabei ist es nicht Aufgabe der Strafverfolgung, Missstände aufzuarbeiten. Der Regierungsrat als Exekutive des Kantons Solothurn hat aufgrund der Gewaltenteilung keine Zuständigkeit beziehungsweise Befugnisse in diesem Kontext.

In der erwähnten Zusammenarbeitsvereinbarung des Kantons Solothurn mit der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz (RKZ) ist unter anderem vorgesehen, dass die Beratungsstelle Opferhilfe die Vertretung der Opferinteressen gegenüber kirchlichen Verantwortlichen übernehmen kann. Somit kann die Akteneinsicht durch die Beratungsstelle erfolgen oder sie kann die Betroffenen dabei begleiten.

3.5 Zu Frage 5

Wie hat der Regierungsrat gegenüber Vorgängern des heute amtierenden Bischofs die Interessen von Missbrauchsoffern geltend gemacht?

Für die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs ist die Staatsanwaltschaft zuständig. Für die Beratung von Missbrauchsoffern und deren Umfeld besteht wie erwähnt eine Beratungsstelle. Dem Regierungsrat kommt in diesem Kontext keine direkte Zuständigkeit beziehungsweise es stehen ihm keine Befugnisse zu.

¹⁾ <https://www.bischoefe.ch/gremien-und-dienststellen/kommission-genugtuung-fuer-opfer-von-verjaehrten-sexuellen-uebergriffen-im-kirchlichen-umfeld> (konsultiert am 10.11.25).

3.6 Zu Frage 6

Wie beurteilt der Regierungsrat den Umgang der katholischen Kirche und ihrer Repräsentanten im Kanton Solothurn, insbesondere der Bischöfe, mit den weitverbreiteten Missbrauchsfällen durch kirchliche Würdenträger in der Zeit seit der Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches 1942?

Wie dargelegt lehnen wir jede Form von Missbrauch strikte ab und befürworten die umfängliche Ahndung der Vorfälle. Die katholische Kirche und der Kanton Solothurn sind jedoch unterschiedliche und voneinander getrennte Körperschaften. Insofern verfügen wir weder über die Zuständigkeit noch über das einschlägige Fachwissen, um eine entsprechende Einschätzung vorzunehmen.

3.7 Zu Frage 7

Weshalb ist der im Gutachten geschilderte Umgang mit Missbrauchsfällen nicht als Verletzung der Pflichten gemäss Art. 14 des Bistumskonkordats zu bewerten, das verlangt, dass der Bischof «alles in seiner Macht Stehende» zu tun habe, um ein gutes Einvernehmen zwischen der römisch-katholischen Kirche und dem Staat sowie den religiösen Frieden und das Wohl des Schweizer Volks zu fördern?

Das Basler Konkordat ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der im März 1828 zwischen den Kantonen Luzern, Bern, Solothurn und Zug sowie dem Heiligen Stuhl abgeschlossen worden ist. Später schlossen sich weitere sechs Kantone an. Das Konkordat wurde vereinbart, weil man 1828 die kirchlichen Ämter festlegen und die Bistumsgrenzen fixieren wollte. Zudem ging es um einen Ersatz für die Kirchengüter, welche die Kantone im Rahmen der Säkularisierung enteignet hatten (Sebastian Wetter, Die Bistumskonkordate von Basel und St. Gallen, Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht, Schulthess 2019, S. 77 f.). Kernpunkte des Konkordats sind somit die Bildung und Organisation des Bistums. In den vergangenen 200 Jahren hat das Bistum Basel weder die Bistumsgrenzen noch die Ämter einseitig verändert, auch hat es keine Güter zurückgefordert. Mit anderen Worten hat das Bistum Basel die Kernpunkte des Vertrages erfüllt. Der erwähnte Art. 14 des Basler Konkordats ist in Verbindung mit diesen Kernpunkten auszulegen. Im Übrigen können die darin verwendeten, allgemeinen Begriffe wie «Einvernehmen zwischen Kirche und Staat», «religiöser Frieden» und «Wohl des Volkes» lediglich als Zielrichtung verstanden werden. Programmatische Begriffe begründen keine unmittelbaren Ansprüche (BGE 129 I 12 17, E.4.3 und 4.4).

3.8 Zu Frage 8

Welche Gründe sprechen für den Regierungsrat dafür oder dagegen, dass der Art. 60 Abs. 2 Bst. c WKV erfüllt ist, welche eine einseitige Suspendierung/Kündigung des Konkordats wegen Vertragsverletzung ermöglichen würde? Was ist die Haltung des Regierungsrates dazu?

Wir verweisen auf unsere Antwort zu Frage 7. Das Bistum Basel hat in den letzten 200 Jahren seine Verpflichtungen aus dem Konkordat erfüllt. Missbrauchsfälle sind Straftaten und wir befürworten deren lückenlose Ahndung. Solche Fälle weisen jedoch keinen Bezug zu den Pflichten der Kirche gemäss dem Basler Konkordat auf.

3.9 Zu Frage 9

Was hat sich im Kanton Solothurn seit 1828 grundlegend geändert? Wie stichhaltig beurteilt die Regierung das Argument, nur mit Verweis auf die absolute Anzahl Katholiken und Katholikinnen im Kanton Solothurn und die rechtliche Stellung der römisch-katholischen Kirche nicht von einer grundlegenden Änderung der Verhältnisse seit 1828 auszugehen, welche eine Kündigung aufgrund Art. 62 Abs. 1 und 3 WKV (Änderung der Verhältnisse) ermöglichen würde?

Der Ausnahmetatbestand der grundlegenden Änderung der Umstände (clausula rebus sic stantibus) gemäss Art. 62 Abs. 1 und 3 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969 (WVK; SR 0.111) ist im Völkerrecht im Gegensatz zum Privatrecht nur mit grosser Zurückhaltung anzuwenden (Kälin Walter/Epiney Astrid/Caroni Martina/Künzli Jörg/Pirker Benedikt, Völkerrecht, 5. Aufl., Bern 2022, S. 39). Es trifft zwar zu, dass sich die gesellschaftliche Bedeutung der Kirche und der Anteil der Katholikinnen und Katholiken an der Bevölkerung in den letzten 200 Jahren verringert haben (auf immerhin noch 24,5 % per 2024). Die Stellung der römisch-katholischen Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts hat sich im Kanton Solothurn jedoch nicht verändert. Zudem ist die absolute Zahl der Katholikinnen und Katholiken von 45'000 Personen im Jahre 1828 auf 71'000 im Jahre 2024 angestiegen (vgl. § 34 Abs. 1 des Langenthal-Luzerner Vertrages [BGS 423.32] sowie Publikation des Kantons Solothurn «Solothurn zählt!: Trends zur Bevölkerung» 2025, S. 4 u. 21). Bei einem Bevölkerungsanteil von fast einem Viertel und der fortlaufenden Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts lässt sich nicht von einer unbedeutenden Stellung der römisch-katholischen Kirche im Kanton Solothurn sprechen, die notwendig wäre für die Anwendung des erwähnten Ausnahmetatbestandes.

3.10 Zu Frage 10

Welche alternativen Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, auf die Modernisierung, Suspendierung oder Kündigung des Bistumskonkordats von 1828 hinzuwirken? Welche Absprachen haben diesbezüglich zwischen den Konkordatskantonen stattgefunden? Wie steht der Regierungsrat insbesondere zur Möglichkeit, die Rechte und Pflichten des Bistumskonkordats auf die katholische Synode zu übertragen, wie das in den Kantonen Aargau, Basel-Stadt oder Basel-Landschaft schon der Fall ist?

Die Rechte und Pflichten aus dem Basler Konkordat könnten auf die Synode, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, übertragen werden, sofern diese damit einverstanden wäre. Es ist allerdings davon auszugehen, dass die Synode einer solchen Lösung nur zustimmen würde, wenn der Kanton Solothurn die Konkordatskosten weiterhin selbst trüge oder wenn eine grosszügige Übergangslösung für eine zukünftige Kostentragung durch die Synode gefunden würde. Im Übrigen ist anzunehmen, dass der Kanton auch das Recht, die Domherren zu wählen und damit die Bischofswahl zu beeinflussen, auf die Synode übertragen müsste.

Auch bei einer Übertragung der Zahlungspflicht auf die Synode haftet der Kanton gegenüber den anderen Vertragsparteien weiterhin für die geschuldeten Beträge, denn der Ursprungsvertrag von 1828 ist nach wie vor gültig und der Kanton damit zahlungspflichtig. Ganz befreit von der Zahlungspflicht würde der Kanton Solothurn nur dann, wenn die anderen Vertragsparteien (inkl. dem Heiligen Stuhl) mit der Übertragung der Zahlungspflicht vom Kanton auf die Synode einverstanden wären.

Es haben keine diesbezüglichen Verhandlungen oder Absprachen stattgefunden.

Wir weisen an dieser Stelle auf den hängigen parlamentarischen Auftrag A 0059/2025 «Überprüfung und Suspendierung der kantonalen Finanzierung des Bistumskonkordats» hin. Die Bildungs- und Kulturkommission hat anlässlich ihrer Sitzung vom 27. August 2025 den Auftrag für

erheblich erklärt, den Wortlaut des Auftrags geändert und wie folgt formuliert: «Der Regierungsrat wird beauftragt, die Zahlungsverpflichtungen des Bistumskonkordats von 1828 (BGS 423.31; Übereinkunft der Stände Luzern, Bern, Solothurn und Zug betreffend die Organisation des Bistums Basel) zu überprüfen und dem Kantonsrat Änderungen vorzuschlagen.» Der Regierungsrat hat diesem geänderten Wortlaut am 16. September 2025 zugestimmt. Entsprechende Vorschläge werden aufzeigen müssen, wie mittel- und langfristig die Zahlungsverpflichtungen des Kantons ans Bistum geändert werden könnten.



Yves Derendinger
Staatschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur
Departement des Innern
Parlamentdienste (elektronische Publikation an KR)